

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2013, KOA 4.270/13-008, erteilten Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX F“) (in der Folge Zulassungsbescheid), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass mit der Programmänderung der „Das Vierte GmbH“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
  
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1.c. des Zulassungsbescheides genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
  - SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
  - RTL HD (RTL Television GmbH)
  - VOX HD (VOX Television GmbH)
  - ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
  - CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
  - Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
  - **Disney Channel (Das Vierte GmbH)**

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.01.2014 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1.c. des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, genehmigten Programmbouquets an.

### 2. Sachverhalt

Der ORS comm wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckungen (MUX F), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.04.2023, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.c. des Zulassungsbescheides umfasst das bewilligte Programmbouquet nachstehende Programme:

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)

Die „Das Vierte GmbH“ wurde bereits im Dezember 2012 von der The Walt Disney Company Limited gekauft und zunächst das 2005 von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen bewilligte Programm fortgeführt. Seit 17.01.2013 wird das Programm unter der Bezeichnung „Disney Channel“ unter Änderung der Programmausrichtung fortgeführt.

„Das Vierte“ war vormals ein Vollprogramm mit Unterhaltungs-, Informations- und Bildungselementen. Die Programmschwerpunkte liegen in den Bereichen Spielfilme, Serien, Dokumentationen, internationale Nachrichten und Wirtschaftsinformationsangebote sowie Ratgeber- und Verbrauchersendungen.

Nach der Umbenennung und Neuausrichtung des Programms auf „Disney Channel“ ist das Programm nunmehr seit 17.01.2014 ein Unterhaltungsprogramm für Kinder und die ganze Familie. Gesendet werden bekannte Disney-Serien aus den Bereichen Animation und Live-Action sowie Spielfilme.

### 2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Die festgestellten Programmbeschreibungen ergeben sich aus den Angaben auf der Webseite der deutschen Medienanstalten, <http://www.die-medienanstalten.de/>.

### 3. Rechtliche Beurteilung

#### Programmbouquetänderung (Spruchpunkte 1. und 2.):

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

§ 25 Abs. 2 lautet:

*„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,*

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen*

*Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*

*3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*

*4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*

*5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*

*6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*

*7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*

*8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*

*9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*

*10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Der Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, mit welchem der Einschreiterin eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch in Auflage 4.3.1.c das nachfolgende Programmangebot:

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)

Im gegenständlichen Fall wird das bisher von der „Das Vierte GmbH“ verbreitete Programm „Das Vierte“ dahingehend geändert, dass es nunmehr unter der Bezeichnung „Disney Channel“ mit einer Änderung der Ausrichtung auf Kinder und Familien fortgeführt wird. Durch diese Programmänderung bei gleichzeitiger Fortführung des Programms vom gleichen Rundfunkveranstalter unter der gleichen Zulassung kam es zu keinem Freiwerden von Kapazitäten auf Multiplex-Plattform MUX F.

Es wird weiterhin den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere wird mit dem unter der Bezeichnung „Disney Channel“ fortgeführten Programm ein insgesamt meinungsvielältiges Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX F“ angeboten.

Die Programmänderung von „Das Vierte“ auf „Disney Channel“ stellt sich im konkreten Fall aus Aspekten der Meinungsvielfalt und der Sicherung der Programmauswahl nicht als wesentlich dar. In beiden Fällen liegt der Programmschwerpunkt im Unterhaltungsbereich und auf der Ausstrahlung von Filmen und Serien. Nachdem die von der „Das Vierte GmbH“ genutzte Kapazität damit nicht frei geworden ist, musste mit der Fortführung des Programms der Multiplex-Betreiber keine neuerliche Ausschreibung durchgeführt werden.

Auf der Multiplex-Plattform kommt es mit der Programmänderung zu keiner Änderung der technischen Parameter. Das Programmbouquet entspricht insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 AMD-G. Die schon bisher von der „Das Vierte GmbH“ genutzte Datenrate steht auch weiterhin zur Verfügung. Es kommt dadurch auch nicht zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verringerung der für die Übrigen Programm zur Verfügung stehenden Datenrate. Auch weiterhin steht auf der Multiplex-Plattform ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Die Programmebelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Mit der Programmänderung bleibt die Verbreitungsvereinbarung unverändert.

Vor diesem Hintergrund konnte die angezeigte Änderung des Programmbouquets der daher genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 21. Jänner 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

ORS comm GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**